

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER DNV GL SE FÜR DIE ERBRINGUNG VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT INFORMATIONSTECHNOLOGIE („EINKAUFSDINGUNGEN“)

A. Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang mit Informationstechnologie (im Folgenden als „IT-Vertrag“ oder „IT-Verträge“ bezeichnet) zwischen DNV GL SE als der Empfängerin von Leistungen und der Partei, die im Einzelfall die Leistung erbringt (im Folgenden als „Dienstleister“ bezeichnet).
- Abweichende Geschäftsbedingungen des Dienstleisters sind unter keinen Umständen bindend für den IT-Vertrag.

B. Vergütung

- DNV GL schuldet dem Dienstleister die vereinbarte Vergütung. Diese ist fällig und zahlbar innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen nach Eingang einer Rechnung, die den rechtlichen Anforderungen entspricht. Wenn es sich um einen Werkvertrag handelt, stellt der Dienstleister die Schlussrechnung sofort nach endgültiger Abnahme durch DNV GL aus. Dabei zieht er vom Gesamtbetrag sämtliche von DNV GL bereits geleisteten Abschlagszahlungen (§ 632a BGB) und Vorauszahlungen ab.
- Sämtliche vom Dienstleister geschuldeten Lieferungen und Leistungen einschließlich jeglicher erforderlicher Beratung während der Ausarbeitung der technischen Spezifikationen oder der Ersteinweisungen nach der Installation eines Softwareprogramms gelten mit der Zahlung der Vergütung als abgegolten.
- Darüber hinaus legt der IT-Vertrag die Vergütungsgrundlage (Tagessätze, Stundensätze oder ähnliche Berechnungsfaktoren) fest, die zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbart wird. Dabei ist Bestimmung C (Änderungsanforderungen) für Lieferungen oder Leistungen, die der Dienstleister über den gemäß des Lieferungs- oder Leistungsverzeichnisses geschuldeten Umfang hinaus erbringt (im Folgenden als „Mehrleistungen“ bezeichnet), zu berücksichtigen.

C. Änderungsanforderungen

- Bis die vom Dienstleister geschuldeten Lieferungen und Leistungen vollständig erbracht sind, ist DNV GL berechtigt, dem Dienstleister Änderungsanforderungen zu den Lieferungen und Leistungen einzubringen (jeweils eine „Änderungsanforderung“). Der Dienstleister ist verpflichtet den Änderungsanforderungen von DNV GL nachzukommen, es sei denn, die Durchführung solcher Änderungen wäre angesichts der Ressourcen und der Leistungsfähigkeit des Dienstleisters unangemessen.
- Eine Änderungsanforderung erfolgt in Schriftform und muss ausreichend Informationen enthalten, damit es dem Dienstleister möglich ist, die Änderungsanforderung angemessen zu beurteilen. Dazu gehören unter anderem: Erfordernis der Änderung, Anforderungen, erwartete Auswirkungen auf Umfang, Qualität, Dauer, Kosten und den Ablauf des Projekts. Jede Partei trägt die eigenen, in Zusammenhang mit der Änderungsanforderung anfallenden Kosten.
- Im Falle, dass der Dienstleister eine Änderungsanforderung einbringt, nachdem er nach sorgfältiger Überlegung zu der Überzeugung gekommen ist,

dass es ihm nicht möglich ist, eine Vorgabe im Rahmen des Leistungsumfanges, der Qualität, Fristen, Meilensteine und des Budgets wie im IT-Vertrag vereinbart zu erfüllen, reicht der Dienstleister unverzüglich und innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Vorgabe eine Änderungsanforderung ein. Zusammen mit der Änderungsanforderung unterbreitet der Dienstleister ein Angebot, das im Einzelnen die erforderlichen zusätzlichen oder verringerten Leistungen und Aufwendungen enthält und die Änderungen von Umfang, Qualität, Fristen, Meilensteinen und/oder Budgets darlegt.

- Der Dienstleister legt DNV GL auf Verlangen seine Kalkulation offen. Der Dienstleister erstellt ein Änderungsangebot, welches DNV GL annehmen oder ablehnen kann. Sämtliche Berechnungen von Leistungen, Aufwendungen und des Budgets erfolgen in Übereinstimmung mit den Berechnungsgrundlagen gemäß Bestimmung B (3).
- Sollten Änderungsanforderungen zu einer Verringerung von Leistungsumfang oder -qualität führen, wird der zwischen den Parteien vereinbarte Preis entsprechend reduziert. Wenn der Dienstleister die Änderungen mit den von ihm bereits eingesetzten Ressourcen durchführen kann, sollten sie, abgesehen von dem vorgenannten Fall, keine Auswirkungen auf den Preis der Änderungsanforderung haben. Wenn die Änderungen Auswirkungen auf den vereinbarten Preis oder das Lieferdatum haben, teilt der Dienstleister DNV GL dies unverzüglich schriftlich mit.
- Eine Änderungsanforderung wird bindend, sobald DNV GL das Angebot zur Änderungsanforderung durch Erteilung einer SAP-Bestellung mit Bezug auf das Angebot zur Änderungsanforderung angenommen hat.
- Der Dienstleister wird während des Änderungsanforderungsverfahrens weiterhin seinen Verpflichtungen gemäß des IT-Vertrages nachkommen, vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender Anweisungen von DNV GL. Der Dienstleister informiert DNV GL unverzüglich schriftlich, wenn vom Dienstleister vor Ablauf dieses Änderungsanforderungsverfahrens zu erbringende Leistungen zwecklos würden, sobald die Änderungsanforderung befolgt wird.

D. Beschäftigungsstatus und Personalführung der Mitarbeiter des Dienstleisters, eigenen Mitarbeiter des Dienstleisters, Subunternehmer

- Mitarbeiter des Dienstleisters (sowie weitere entweder teilweise oder vollständig mit der Erbringung von Lieferungen und Leistungen beschäftigte oder betraute Mitarbeiter oder Berater des Dienstleisters), die für DNV GL tätig sind, werden zu jeder Zeit als Mitarbeiter oder Berater des Dienstleisters betrachtet und schließen keinen Arbeitsvertrag mit DNV GL. Mitarbeiter des Dienstleisters unterliegen keiner Weisungsbefugnis seitens DNV GL. DNV GL ist nicht berechtigt, Mitarbeitern des Dienstleisters Anweisungen zu erteilen. Mitarbeiter des Dienstleisters werden nicht in den Betrieb oder das Geschäft von DNV GL integriert. Nichts im IT-Vertrag ist so auszulegen oder so zu verstehen, dass eine Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung zwischen DNV GL und Mitarbeitern des Dienstleisters oder anderen Beschäftigten bzw. Beratern des Dienstleisters zustande kommt.

- Der IT-Vertrag stellt einen Vertrag über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen dar. Somit ist der Dienstleister vollumfänglich verantwortlich für die Zahlung aller den Mitarbeitern des Dienstleisters (und anderen Beschäftigten bzw. Beratern des Dienstleisters) aus den mit dem Dienstleister geschlossenen Arbeitsverträgen oder Beraterverträgen zustehenden Löhne und Gehälter sowie weiteren Leistungen, einschließlich Lohnsteuer, Sozialversicherung und sämtlicher anderer auf ihre Löhne, Gehälter und weiteren Leistungen erhobenen Steuern oder Sozialabgaben (unabhängig davon in welchem Rechtssystem diese fällig sind). Der Dienstleister entschädigt und stellt DNV GL frei von der Haftung für und bezüglich sämtlicher Lohnsteuern, Mehrwertsteuer und Sozialversicherungsbeiträge sowie jeglicher Haftung, Verluste, Schäden, Beeinträchtigungen, Kosten, Ausgaben, Abzüge, Beiträge, Veranlagungen oder Forderungen sowie weiterer Ansprüche, die gegenüber DNV GL geltend gemacht werden aufgrund dessen, dass Mitarbeiter des Dienstleisters oder andere Beschäftigte bzw. Berater des Dienstleisters als Mitarbeiter oder Berater von DNV GL betrachtet werden, sei es durch Betriebsübergang, Gewohnheitsrecht, gesetzliches Verfahren oder anderweitig (diese Haftung umfasst auch sämtliche Kosten oder Verbindlichkeiten, die DNV GL durch die Beendigung eines solchen Arbeitsverhältnisses oder Kündigung eines solchen Beratervertrages entstehen).
- Eigene Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Vertreter und Subunternehmer (im Folgenden als „Personal“ bezeichnet), die der Dienstleister mit der Erbringung der Lieferungen und Leistungen beauftragt, müssen über die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderliche Erfahrung und Qualifikation verfügen. Der Dienstleister empfiehlt das Personal durch Vorlage eines aussagekräftigen Qualifikationsprofils, dem DNV GL zustimmen muss.
- DNV GL ist berechtigt, vom Dienstleister jederzeit einen Austausch des Personals zu verlangen.
- DNV GL muss jeglichem Austausch von Personal im Vorwege schriftlich zustimmen, ansonsten ist DNV GL berechtigt, den entsprechenden IT-Vertrag sofort zu kündigen. Im Falle, dass ein Personalaustausch vereinbart wird, muss das neue Personal mindestens über dasselbe Qualifikationsniveau verfügen wie das ausgetauschte Personal und der Austausch darf nicht zu zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen seitens DNV GL führen.
- Für die Unterbeauftragung ist im Vorwege die schriftliche Zustimmung durch DNV GL erforderlich, welche DNV GL nicht ungerechtfertigt verweigern oder hinauszögern darf.

E. Sonstige Verpflichtungen der Parteien

- DNV GL trägt zur Entscheidungsfindung bei und gewährt in dem Maße, wie es zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen notwendig ist, Zugang zu Räumen, Geräten, Systemen, Technik, Infrastruktur, Daten, Unterlagen und Informationen etc. Weitere Pflichten von DNV GL werden im IT-Vertrag detailliert beschrieben.
- Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im IT-Vertrag bedürfen alle Mitteilungen der Parteien im Rahmen des IT-Vertrages der Schriftform und der persönlichen Zustellung, der Faxzustellung oder der Zustellung per frankiertem Einschreiben

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER DNV GL SE FÜR DIE ERBRINGUNG VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT INFORMATIONSTECHNOLOGIE („Einkaufsbedingungen“)

an die Anschriften bzw. Nummern der Kontaktpersonen, die jede Partei benennt, oder an die anderen Adressen oder Faxnummern, die DNV GL oder der Dienstleister einander jeweils schriftlich mitteilen.

3. Der Dienstleister ist berechtigt für Dritte zu arbeiten, vorausgesetzt dass dadurch seine Verpflichtungen aus diesem IT-Vertrag nicht beeinträchtigt werden. Dafür ist keine vorherige Zustimmung seitens DNV GL nötig, es sei denn der Dienstleister beabsichtigt, gleichzeitig für einen Wettbewerber von DNV GL zu arbeiten.

F. Nichterfüllung

1. Wenn der Dienstleister bei der Erbringung von Leistungen oder Teilleistungen in Verzug gerät, kann DNV GL für jede angefangene Woche der Verspätung eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,5 % der vereinbarten Vergütung bis zur Höhe von im Ganzen 5 % des Wertes der Gesamtleistung verlangen.
2. Die Geltendmachung von weiter reichenden Schadenersatzforderungen seitens DNV GL aufgrund von Nichterfüllung bleibt von der vorstehenden Bestimmung unberührt.
3. Der Dienstleister ist verpflichtet, DNV GL unverzüglich schriftlich über jegliche Umstände zu unterrichten, die zu einer Verzögerung führen könnten.

G. Prüfung und Abnahme

1. Wenn zwischen den Vertragsparteien in dem IT-Vertrag Prüfungen und eine Abnahme vereinbart werden oder wenn der IT-Vertrag ein Werkvertrag ist, gilt das in dieser Bestimmung G festgelegte Prüf- und Abnahmeverfahren.

2. Prüfungen

Prüfungen (jeweils eine „Prüfung“) erfolgen nach dem vorgegebenen Prüf- und Abnahmeverfahren, das in dem geltenden IT-Vertrag vereinbart wurde. Der Dienstleister ist - in seinem Leistungsumfang - verpflichtet, DNV GL in die Lage zu versetzen, die Brauchbarkeit der Lieferungen und Leistungen festzustellen. Der Dienstleister wird DNV GL außerdem, im vereinbarten Umfang, bei der Durchführung von Prüfungen unterstützen.

- a. Für Prüfungen, die die Parteien in IT-Verträgen vereinbaren, gelten die folgenden Spezifikationen für Prüfarten:

Funktionsprüfungen (die „Funktionsprüfung“): Ziel der Funktionsprüfung ist es, die korrekte Funktionsweise einer bestimmten Funktion oder Gruppe von Funktionen bezogen auf die festgelegten funktionalen Anforderungen des Projekts zu prüfen (darunter auch die korrekte Funktionsweise im Falle falscher Eingaben). Funktionsprüfungen liegen im Verantwortungsbereich des Dienstleisters und werden während der Einführungsphase durchgeführt. DNV GL unterstützt dabei, wenn erforderlich.

Modultests (der „Modultest“): Ziel des Modultests ist es, die korrekte Funktionsweise und Interaktion der gesamten Gruppe von Funktionen eines bestimmten Systemmoduls bezogen auf die festgelegten funktionalen Anforderungen des Projekts zu prüfen (darunter auch die korrekte Funktionsweise im Falle falscher Eingaben).

Modultests liegen im Verantwortungsbereich des Dienstleisters und werden während der Einführungsphase durchgeführt. DNV GL unterstützt dabei, wenn erforderlich.

Integrationstests (der „Integrationstest“): Ziel des Integrationstests ist es, die korrekte Funktionsweise und Interaktion der gesamten Geschäftsprozessabwicklung von Anfang bis Ende in einer bestimmten Gruppe von Modulen oder einem bestimmten System bezogen auf die festgelegten Funktions- und Prozessanforderungen des Projekts zu prüfen (darunter auch die korrekte Funktionsweise im Falle falscher Eingaben). Integrationstestpläne und Testscenarien werden vom Dienstleister erarbeitet. DNV GL unterstützt ihn dabei mit der Lieferung von Testdaten. Der Test wird normalerweise von DNV GL und dem Dienstleister durchgeführt.

Abnahmetests (der „Abnahmetest“): Ziel des Abnahmetests ist es, den Endanwendern des Systems zu ermöglichen, die korrekte Funktionsweise und Interaktion von Teilen oder einer vollständigen Gruppe von Geschäftsprozessabwicklungen von Anfang bis Ende bezogen auf die festgelegten Funktions- und Prozessanforderungen des Projekts zu prüfen (darunter auch die korrekte Funktionsweise im Falle falscher Eingaben). Prüfpläne und Testscenarien werden vom Dienstleister erarbeitet; wenn erforderlich unterstützt DNV GL ihn dabei. Abnahmetests werden von qualifizierten Experten von DNV GL, wenn erforderlich mit Unterstützung des Dienstleisters, durchgeführt und dokumentiert sowie von beiden Parteien gemeinsam begutachtet. Die unterschriebene Dokumentation der korrekten Durchführung aller Testfälle des Abnahmetests ist eine zwingende Grundlage für die Entscheidung über die Inbetriebnahme.

Regressionstest (der „Regressionstest“): Ziel des Regressionstests ist es nachzuweisen, dass die neue Lösung keine negativen Auswirkungen auf die verbleibenden Funktionalitäten der IT-Landschaft von DNV GL hat (Schnittstellen und Systemfunktionalität), wie die bestehende Prozessunterstützung oder die Funktionalitäten anderer Geschäftssegmente. Die Erarbeitung, Durchführung und Dokumentation von Testscripts, Szenarien und Daten für die Regressionstests liegen im Verantwortungsbereich von DNV GL und werden vom Dienstleister geplant und koordiniert.

- b. Der Dienstleister liefert die maßgeblichen Prüfpläne (der „Prüfplan“), welche die Grundlage für eine korrekte Durchführung der Prüfzyklen bilden. Der Dienstleister liefert den Funktionsprüfungskatalog (der „Prüfkatalog“), der die Gesamtheit aller Funktionen und Funktionsvarianten der Lösung umfasst. Der Dienstleister liefert die Testscenarien (das „Testscenario“), die eine Reihe von Funktionsvarianten aus dem Prüfkatalog zu einem sinnvollen Geschäftsprozess verknüpfen. DNV GL bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Testscenarien.
- c. Die Prüfungen, die für eine bestimmte Leistung durchzuführen sind, werden im IT-Vertrag festgelegt. Zusätzliche Prüfungen (z. B. Migrations-tests) können ebenfalls im IT-Vertrag festgelegt werden.
- d. Mängel an den Lieferungen und Leistungen werden wie folgt klassifiziert:

Klasse 1 („kritische Mängel“): Der Mangel hat auf globaler oder lokaler Ebene kritische negative Auswirkungen auf die Nutzung, Funktionalität, den Betrieb, die Pflegebarkeit und/oder Weiterentwicklung der Lieferungen und Leistungen oder er führt zu einer verminderten Leistungsfähigkeit.

Klasse 2 („mittelschwere Mängel“): Der Mangel hat auf globaler oder lokaler Ebene negative Auswirkungen auf die Nutzung, Funktionalität, den Betrieb, die Pflegebarkeit und/oder Weiterentwicklung der Lieferungen und Leistungen oder er führt zu einer verminderten Leistungsfähigkeit.

Klasse 3 („kleine Mängel“): Der Mangel hat keine oder nur unbedeutende Auswirkungen auf die Nutzung, Funktionalität, den Betrieb, die Pflegebarkeit und/oder Weiterentwicklung der Lieferungen und Leistungen und kann einfach behoben werden.

- e. Wenn durch eine Prüfung festgestellt wird, dass die geprüften Leistungen oder Teilleistungen immer noch Mängel oder Fehler aufweisen, ist der Dienstleister verpflichtet, diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Prüfung muss nur im Falle eines Mangels der Klassen 1 oder 2 nach Behebung des Mangels vollständig wiederholt werden, es sei denn, die Parteien vereinbaren ein eingeschränktes Testscenario. Wenn die Nachprüfung zeigt, dass die Mängel nicht beseitigt wurden, hat DNV GL ein Recht auf Schadenersatz und Rücktritt vom IT-Vertrag. Im Falle eines Mangels der Klasse 3 ist keine weitere Prüfung notwendig und es erfolgt die sofortige Inbetriebnahme.
- f. Die Verpflichtung des Dienstleisters, Mängel zu beheben und die Prüfung zu wiederholen, berührt nicht andere Rechte, die DNV GL gemäß des IT-Vertrages oder geltender gesetzlicher Regelungen zustehen.

3. Inbetriebnahme

Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen benachrichtigt der Dienstleister DNV GL unverzüglich schriftlich darüber („bereit für die Inbetriebnahme“, einschließlich einer Liste offener Punkte, bekannter Fehler und Mängel). DNV GL wird die Prüfergebnisse bestätigen und dem Dienstleister die Freigabe zur Inbetriebnahme erteilen sowie die fertigen Ergebnisse („Deliverables“) in das Produktionssystem integrieren, in dem die Inbetriebnahme stattfinden soll. DNV GL ist berechtigt, die Integration und Inbetriebnahme der Deliverables zu akzeptieren, abzulehnen oder falls erforderlich unverzüglich ein bestimmtes Datum für die Inbetriebnahme festzulegen (d.h. großes Geschäftsrisiko oder zu viele kritische Mängel).

Bei Aufnahme des operativen Betriebs informiert der Dienstleister DNV GL über den erfolgreichen Anlauf („Inbetriebnahme vollzogen“) und zu diesem Zeitpunkt beginnt eine mindestens 2 Wochen dauernde Stabilisierungsphase (die „Stabilisierungsphase“), innerhalb derer die Deliverables im Praxiseinsatz bei der Verarbeitung von Massendaten im Echtzeitbetrieb beobachtet werden.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER DNV GL SE FÜR DIE ERBRINGUNG VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT INFORMATIONSTECHNOLOGIE („Einkaufsbedingungen“)

4. Abnahme

Vor Ablauf dieser Stabilisierungsphase erfolgt ein Abnahmetest im laufenden System. DNV GL kann die Abnahme verweigern, wenn am Ende des vereinbarten Abnahmetests Mängel der Klasse 1, wie vorstehend in dieser Bestimmung G. beschrieben, oder mehr als zwei Fehler der Klasse 2 oder mehr als 10 Mängel der Klasse 3 vorliegen.

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine formelle Endabnahme, die der Schriftform bedarf. Die Abnahme erfolgt immer mit einem Abnahmeprotokoll („Abnahmeprotokoll“), das unter anderem eine Liste der noch zu lösenden offenen Punkte („Liste offener Punkte“ oder „LOP“) enthalten kann.

H. Haftung

1. Die Parteien haften gemäß der gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
2. Wenn Dritte Schadenersatzforderungen gegen DNV GL stellen aufgrund der Verletzung geltender gesetzlicher Sicherheitsbestimmungen oder von Produkthaftungsvorschriften seitens des Dienstleisters, ist DNV GL berechtigt, Entschädigung für den entstandenen Schaden zu fordern.
3. Der Dienstleister schließt eine Haftpflichtversicherung zur Deckung sämtlicher Schadenersatzansprüche seitens DNV GL ab, die aus dem mit dem Dienstleister geschlossenen IT-Vertrag entstehen oder in Zusammenhang mit diesem stehen. Die Deckungssumme der Police muss entweder mindestens EUR 1.000.000,- betragen oder der im IT-Vertrag vereinbarten Entschädigung für jedes Schadensereignis entsprechen, je nachdem welcher Betrag der höhere ist. Die Haftpflichtversicherung muss bis zum Ende des IT-Vertragsverhältnisses aufrecht erhalten werden. Die Versicherungspolice ist DNV GL auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

I. Nutzungsrechte

1. Standardsoftware

Für Standardsoftware und Standardleistungen des Dienstleisters einschließlich Dokumentationen, die nicht ausschließlich von DNV GL, sondern auch von anderen Kunden des Dienstleisters genutzt werden sollen (im Folgenden als „Standardsoftware“ bezeichnet), gilt das Folgende:

Nach Lieferung gewährt der Dienstleister DNV GL ein nicht-ausschließliches, weltweites, zeitlich beschränktes Nutzungsrecht für die Standardsoftware, das von DNV GL auf seine verbundenen Unternehmen übertragbar ist, sowie für die dazugehörige Dokumentation zur internen Nutzung und zur Erbringung von Outsourcing-Leistungen.

Diese Nutzungsrechte werden CPU- und kundunabhängig eingeräumt. CPU-unabhängige Nutzung bedeutet, dass die Nutzungsrechte unabhängig von der Zahl und Kapazität der Hardware-Einheiten gewährt werden, auf denen die Software läuft, und insbesondere unabhängig von der Zahl und Kapazität der Prozessoren, die in dieser Hardware eingebaut oder ihr logisch zugewiesen sind. Kundenunabhängig bedeutet, dass die Nutzungsrechte unabhängig von den Dritten, für die die Anwendung genutzt wird, eingeräumt werden.

Des Weiteren können sich weitere Nutzungsrechte - nach Art und Umfang - aus einem IT-Vertrag ergeben.

2. Nicht-Standard-Arbeitsergebnisse

Der Dienstleister gewährt DNV GL Nutzungsrechte für urheberrechtlich geschütztes Material, sei es materiell oder immateriell, das Leistungen aus einem IT-Vertrag betrifft oder sich aus diesen ergibt, einschließlich Lieferungen und Leistungen (zusammengefasst als „Arbeitsergebnisse“), wie im Folgenden dargelegt:

Im Hinblick auf die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte des Dienstleisters in Zusammenhang mit Abbildungen, Manuskripten, Algorithmen, Fotos, Negativen, Software, Softwarekomponenten, Methoden, Datenbanken, Filmmaterial, Informationsbroschüren, Werbe- und Marketingmaterial, Quellcodes, Prozessen sowie sämtlichen anderen speziell für DNV GL entwickelten Arbeitsergebnissen erhält DNV GL die unwiderruflichen und ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte im größtmöglichen Umfang. Deshalb überträgt der Dienstleister hiermit DNV GL die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte in Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen oder Teilen davon ohne jegliche Einschränkung hinsichtlich Dauer, geographischem Schutzbereich und Inhalt, einschließlich der Rechte am Original und des uneingeschränkten Rechts, die Arbeitsergebnisse oder Teile davon ohne Genehmigung zu bearbeiten und zu verändern, und des Rechts, die Arbeitsergebnisse oder Teile davon zu vervielfältigen und weiter zu übertragen, sowie jeglicher anderen Form der Verwertung der Nutzungsrechte. Diese Rechteübertragung umfasst somit sämtliche bekannten Nutzungs- und Verwertungsrechte für alle bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten.

Der Dienstleister liefert DNV GL sämtliche schriftlichen und elektronischen Unterlagen (einschließlich Quellcodes und Objektcodes für Software in allen Entwicklungsstadien) in Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen.

Der Dienstleister darf sein Rückrufsrecht wegen Nichtausübung im Sinne des § 41 Urheberrechtsgesetz erst fünf (5) Jahre nach Gewährung oder Übertragung des Nutzungsrechts ausüben.

DNV GL darf ohne Zustimmung des Dienstleisters außerdem sämtliche gewährten Rechte gemeinsam mit einem Dritten ausüben oder sie vollständig oder teilweise auf einen Dritten übertragen oder entsprechende Nutzungsrechte gewähren. DNV GL ist berechtigt, die Software selbst oder durch einen Dritten unter eine Open-Source-Lizenz zu stellen und zu veröffentlichen. DNV GL ist insbesondere berechtigt, die Arbeitsergebnisse ohne Genehmigung in dem Konzern zu nutzen, dem DNV GL angehört.

Unbeschadet der in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegten Bestimmungen finden §§ 32a-32c Urheberrechtsgesetz Anwendung. Die im entsprechenden IT-Vertrag vereinbarte Vergütung umfasst Einnahmen aus Verkauf und/oder Lizenzvergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte.

Sämtliche Arbeitsergebnisse des Dienstleisters auf der Grundlage der Abbildungen, Spezifikationen, Daten und/oder anderer Materialien gehören DNV GL und/oder seinen verbundenen Unternehmen. Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen

ausschließlich DNV GL und/oder seinen verbundenen Unternehmen zu. DNV GL und/oder seine verbundenen Unternehmen sind berechtigt, weltweit gewerbliche Schutz- und Urheberrechte anzumelden einschließlich deren Anwendungen. Der Dienstleister ist nicht berechtigt, die für DNV GL und/oder seine verbundenen Unternehmen entwickelten Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DNV GL und/oder seiner verbundenen Unternehmen zu verkaufen und/oder zu vermarkten.

J. Quellcode

In dem Falle und Umfang, in dem der Dienstleister mit der Entwicklung von Software beauftragt wird, ist der Dienstleister verpflichtet, die Quellcodes für die Software in der gegebenenfalls in den technischen Spezifikationen festgelegten höheren Programmiersprache zusätzlich zur ausführbaren Software und einschließlich der Anwenderunterlagen auszuhändigen. Unter dem Quellcode ist nicht nur der Programmiercode an sich zu verstehen, sondern auch die beschreibende und erklärende Dokumentation zum Quellcode. Die Dokumentation muss mindestens so umfassend sein, dass ein Verständnis der Struktur und der Arbeitsweise des Programms nach angemessenem Einlesen möglich ist.

K. Know-how-Transfer

Wenn der Dienstleister Lieferungen und/oder Leistungen für DNV GL erbringt, ist er verpflichtet sicher zu stellen, dass ein Know-how- und Dokumentationstransfer, darunter die Lieferung von Dokumentation zu kundenspezifischen Anpassungen und Programmierung, DNV GL befähigt, diese Lieferungen und Leistungen in dem Umfang und zu den Zwecken, wie im IT-Vertrag vereinbart, unabhängig zu nutzen und zu pflegen. Besondere Voraussetzungen für den Know-how-Transfer im Einzelfall werden, soweit erforderlich, in das Leistungsverzeichnis aufgenommen.

L. Open-Source-Software

Der Dienstleister verwendet ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch DNV GL keine Open-Source-Software. Die Verwendung von Open-Source-Software, die gemäß GNU General Public License (GPL) 3 lizenziert wurde, ist davon ausgenommen. Der Dienstleister ist verpflichtet, DNV GL im Vorwege über i) die konkrete Open-Source-Software, ii) die geltenden Lizenzbedingungen, iii) die Auswirkungen auf die Vertragserfüllung und iv) die sich aus der Verwendung ergebenden Verpflichtungen zu informieren. Der Dienstleister übernimmt die volle Verantwortung dafür, DNV GL in die Lage zu versetzen, sämtliche Verpflichtungen, die sich aus der Verwendung von Open-Source-Software ergeben, einzuhalten.

M. Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien sind für eine Dauer von 10 Jahren nach Beendigung oder Ablauf des IT-Vertragsverhältnisses im Hinblick auf sämtliche Informationen und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei, von denen sie im Zuge der Ausführung des IT-Vertrages Kenntnis erlangen, zur Geheimhaltung verpflichtet.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER DNV GL SE FÜR DIE ERBRINGUNG VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT INFORMATIONSTECHNOLOGIE („Einkaufsbedingungen“)

2. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf vertrauliche Informationen, die

- der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren, als sie von der offenlegenden Partei das erste Mal kommuniziert wurden.

- zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die offenlegende Partei bereits öffentlich bekannt waren oder der Öffentlichkeit ohne eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht seitens der empfangenden Partei oder eines Dritten bekannt wurden.

- der empfangenden Partei von einem Dritten mitgeteilt wurden, der nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

3. Des Weiteren besteht keine Geheimhaltungspflicht für Informationen, die laut geltender Gesetzeslage oder Gerichtsbeschluss offen gelegt werden müssen.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich außerdem, die vertraulichen Informationen nur zum Zwecke der Erfüllung des IT-Vertrages zu verwenden.

5. Der Dienstleister schließt entsprechende Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern, Vertretern und anderen Personen, die im Zuge der bestimmungsgemäßen Ausführung der IT-Verträge Zugang zu vertraulichen Informationen von DNV GL erhalten, um sicher zu stellen, dass diese Personen die Geheimhaltungspflicht ebenfalls befolgen.

6. Der Dienstleister verwahrt geschäftliche und betriebliche Unterlagen, die er von DNV GL erhält, in solcher Weise, dass Dritte sie nicht einsehen können. Die vorstehende Bestimmung gilt auch für andere Dokumente, welche die Angelegenheiten von DNV GL betreffen. Der Dienstleister wird vertrauliche Informationen von DNV GL nach Ablauf des Vertragsverhältnisses zurückgeben oder vernichten. Auf Verlangen der offenlegenden Vertragspartei müssen Unterlagen, die diese Partei zur Verfügung gestellt hat, zurückgegeben oder vernichtet werden, es sei denn, die empfangende Partei hat ein berechtigtes Interesse an den Unterlagen.

7. Im Falle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung dieser Bestimmung M. zahlt der Dienstleister DNV GL eine Vertragsstrafe, die von DNV GL nach billigem Ermessen festgelegt wird. Diese Vertragsstrafe kann vom zuständigen Gericht auf einen angemessenen Betrag reduziert werden. In dieser Hinsicht wird die Anwendbarkeit von § 348 HGB ausgeschlossen. Die weiteren vertraglichen und gesetzlichen Rechte von DNV GL, einschließlich des Rechts auf Schadenersatz, bleiben davon unberührt, und die Vertragsstrafen dürfen nicht mit anderen ggf. bestehenden Forderungen von DNV GL verrechnet werden.

8. Presseerklärungen und Informationen, die sich auf die andere Vertragspartei beziehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

N. Auftragsdatenverarbeitung

Wenn es sich bei den vom Dienstleister für DNV GL zu erbringenden Lieferungen und Leistungen um „Auftragsdatenverarbeitung“ gemäß § 11 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) handelt, sind solche Lieferungen und Leistungen nur zulässig, wenn die Vertragsparteien zuvor eine gesonderte „Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen“ nach § 11 BDSG geschlossen haben. Diese gesonderte Vereinbarung wird

dem IT-Vertrag als integraler Bestandteil dieses IT-Vertrages angefügt.

O. Eskalationsverfahren, Gerichtsstand

1. Im Falle von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus oder in Verbindung mit dem IT-Vertrag halten die Parteien sich an das in dieser Bestimmung O. festgelegte Verfahren.

2. Der Projektmanager der jeweils anderen Vertragspartei wird zunächst schriftlich über die unterschiedlichen Positionen hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Parteien unterrichtet. Dann ergreifen die Projektmanager beider Parteien die notwendigen Maßnahmen zur Klärung und bei Bedarf zur Herbeiführung einer Lösung, die für die Parteien wirtschaftlich akzeptabel ist.

3. Wenn innerhalb von 10 Kalendertagen keine Einigung zwischen den Projektmanagern erzielt wird, sind die im IT-Vertrag benannten Kontaktpersonen aufgefordert, unverzüglich Verhandlungen einzuleiten. Die Kontaktpersonen werden dann versuchen, einen akzeptablen Kompromiss zu erarbeiten, der die besondere Bedeutung einer fairen und ausgewogenen Lösung im Interesse einer langfristigen Zusammenarbeit beider Parteien berücksichtigt. Wenn selbst die Kontaktpersonen nicht innerhalb von maximal 30 Kalendertagen nach der Anfrage zu einer Einigung kommen, hat jede Vertragspartei das Recht, der anderen Partei schriftlich das Scheitern des Eskalationsverfahrens zu erklären.

4. Erst nachdem eine der Vertragsparteien der anderen gegenüber das Eskalationsverfahren schriftlich für gescheitert erklärt hat, dürfen die Parteien rechtliche Schritte einleiten. Das Recht der Parteien auf das Erwirken einer einstweiligen Verfügung bleibt von dieser das Eskalationsverfahren regelnden Bestimmung unberührt.

5. Sämtliche Streitfälle, die aus oder in Zusammenhang mit dem IT-Vertrag entstehen und nicht gemäß dem in dieser Bestimmung O. festgelegten Verfahren beigelegt werden können, werden nach der Schiedsgerichtsordnung und den ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Der Austragungsort für Schiedsgerichtsverfahren ist Hamburg. Die Schiedsgerichtsverfahren werden in deutscher Sprache abgehalten. Ein Schiedsgericht besteht aus drei Richtern.

P. Anwendbarkeit von DNV GL-Standards

1. Entstehen im Rahmen der Ausführung des IT-Vertrages zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeiten über den Inhalt oder die Bedeutung von technischen Begriffen und Symbolen in Zusammenhang mit Datenverarbeitungstechnologie, Qualitätsanforderungen, Formatanforderungen oder Ähnlichem, gelten, sofern nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, die bei Abschluss des fraglichen IT-Vertrages gültigen DNV GL-Standards gemäß dem „DNV GL-Softwareentwicklungsverfahren“ als vereinbart. Gleiches gilt für die Anwendbarkeit von OHAS- und ISO-Standards, die der Dienstleister bei Ausführung der IT-Verträge einhalten muss.

2. Wenn ein DNV GL-Standard nach Abschluss des IT-Vertrages oder - bei Abschluss eines Werkvertrages - vor Abnahme des Programms geändert wird, ist der Dienstleister im angemessenen Rahmen verpflichtet, die Anforderungen des neuen DNV GL-Standards zu berücksichtigen. Er ist nicht verpflichtet, erhebliche Änderungen in der durchzuführenden Programmierarbeit vorzunehmen oder das Programm weitreichend zu modifizieren, wenn es nicht möglich ist, dies ohne einen nur geringen zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand zu erreichen. Bei größeren Änderungen wird er DNV GL jedoch schriftlich unterrichten, wodurch DNV GL die Möglichkeit erhält, eine Änderungsvereinbarung zu verlangen.

Q. Schriftformerfordernis

Eine bindende Vereinbarung unter den Vertragsparteien bedarf der Schriftform. Dieses Erfordernis gilt auch für Abänderungen eines IT-Vertrages.

R. Anti-Korruptions- und Compliance Klausel

1. Der Dienstleister (was im Sinne dieser Klausel R alle Angestellten des Dienstleisters, Bevollmächtigte, Auftraggeber, Vertreter, mit ihm verbundene Unternehmen und jede vom Dienstleister angestellte oder für diesen handelnde Person mit umfasst) ist sich mit DNV GL darüber einig, dass er in Zusammenhang mit diesem Vertrag weder DNV GL noch DNV GL-Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Auftraggeber, Vertreter, mit ihm verbundene Unternehmen oder durch DNV GL angestellte oder für diesen handelnde Personen, Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes, öffentliche internationale Organisationen, politische Parteien oder Privatpersonen oder andere Unternehmen („relevante Partei“) bestechen noch den Versuch dazu unternehmen wird (dies beinhaltet ohne Einschränkung jedes Angebot über jegliche Form von Zahlung, Geschenk oder andere Art von Beeinflussung, Belohnung oder Vorteil, gleich ob in Geld oder sonstiger geldwerter Weise).

2. Der Dienstleister stellt klar und garantiert gegenüber DNV GL, dass er vor Vertragsschluss keine relevante Partei bestochen oder versucht hat, eine solche zu bestechen, um Aufträge von DNV GL zu erlangen und/oder solche zu sichern, weder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung noch in anderem Zusammenhang.

3. Der Dienstleister ist sich mit DNV GL darüber einig und bestätigt, dass er mit den Anti-Korruptions- und Anti-Geldwäsche-Gesetzen aller derjenigen Länder vertraut ist, in denen er registriert oder niedergelassen oder geschäftlich tätig ist und dass er diese Gesetze einhält.

4. Der Dienstleister ist sich mit DNV GL, einig, dass er keine Handlungen vornehmen oder wissentlich erlauben wird, die zu einem Verstoß von DNV GL gegen anzuwendende Anti-Korruptions- oder Anti-Geldwäsche-Gesetze führen.

5. Der Dienstleister ist sich mit DNV GL einig, dass seine Geschäftsbücher, -unterlagen und alle Konten fehlerfrei sämtliche Zahlungen in Bezug auf Geschäftsvorgänge in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder sonstiger Weise widerspiegeln und DNV GL (und seine bevollmächtigten Vertreter) das Recht hat, die Geschäftsbücher, -unterlagen und Konten des Dienstleisters nach vorheriger schriftlicher Ankündigung jederzeit einzusehen, zu prüfen und Kopien von diesen anzufertigen.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER DNV GL SE FÜR DIE ERBRINGUNG VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT INFORMATIONSTECHNOLOGIE („Einkaufsbedingungen“)

6. Sollte der Dienstleister feststellen, dass er gegen eine der unter dieser Klausel R getroffenen Regelungen verstoßen hat oder ein solcher Verstoß möglich erscheint, muss der Dienstleister DNV GL unverzüglich hierüber benachrichtigen und bei etwaigen Untersuchungen von DNV GL kooperieren.
 7. Unbeschadet der allgemeingültigen Regelungen gemäß R (2) bis einschließlich R (6) verpflichtet sich der Dienstleister gegenüber DNV GL zur Implementierung und Aufrechterhaltung solcher Anti-Korruptions-Richtlinien und -Verfahren, die notwendig sind um sicherzustellen, dass dies Bestechung oder Versuche der Bestechung durch und für den Dienstleister verhindert.
 8. Der Dienstleister ist sich mit DNV GL darüber einig, dass zusätzlich zu sonstigen in diesem Vertrag zugunsten von DNV GL geregelten Kündigungsrechten DNV GL das Recht hat, diesen Vertrag im Falle einer Verletzung dieser Klausel R seitens des Dienstleisters ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
 9. Der Dienstleister wird DNV GL von sämtlicher Haftung, Kosten, Auslagen, Schäden, Forderungen, Inanspruchnahme und Verlusten (einschließlich sämtlichen unmittelbaren, mittelbaren oder Folgeschäden, entgangenen Gewinns, Rufschädigungen und sämtlichen Zinsen, Vertragsstrafen, Rechtskosten und sonstigen Geschäftskosten und -auslagen) freihalten, die DNV GL aufgrund eines Verstoßes oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Klausel R erleidet, unabhängig davon, ob dieser Vertrag bereits beendet wurde oder nicht.
- 5. Allgemeines**
1. Die Sprache für jegliche projektbezogene Kommunikation und Dokumentation - schriftlich wie mündlich - in Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen aus den IT-Verträgen ist Englisch. Übersetzungen dürfen nicht verlangt werden.
 2. Erfüllungsort ist Hamburg.
 3. Anzuwendendes Recht für diese Einkaufsbedingungen sowie für sämtliche IT-Verträge, die auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen geschlossen werden, ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Kollisionsnormen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen eines IT-Vertrages oder Bestimmungen, die in Zukunft hinzugefügt werden, im Ganzen oder in Teilen nicht rechtsgültig oder durchsetzbar sein oder sollten diese ihre Rechtsgültigkeit oder Durchsetzbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die vorstehende Bestimmung gilt auch im Falle, dass sich herausstellt, dass der fragliche IT-Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien werden gemeinsam anstelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Regelung finden, die geeignet ist, den beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung zu erreichen. Die vorstehende Bestimmung ist entsprechend anzuwenden bei der Korrektur von Regelungslücken im IT-Vertrag.
 5. Der Dienstleister hat kein Zurückbehaltungsrecht aus anderen Rechtsbeziehungen zum DNV GL. Der Dienstleister kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen verrechnen.